



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	18.04.2002	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 60/99
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 6 ArbEG, § 23 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Bindungswirkung einer Vergütungsfestsetzung; Unbilligkeit eines festgesetzten Vergütungsbetrags zuungunsten des Arbeitgebers; Vergütungsrückzahlungsverbot und Verrechnung; Vergütungszahlung zugunsten von Nichterfindern		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Widerspricht der Arbeitnehmererfinder einer Vergütungsfestsetzung durch den Arbeitgeber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Monaten, dann wird die Festsetzung für beide Teile verbindlich. Änderungen kommen nur in Betracht, wenn die Beteiligten sich darüber aus freien Stücken einigen oder die Vergütungsberechnung von Anfang an unzutreffend war, weil sie in erheblicher Weise unbillig im Sinne des § 23 Abs. 1 ArbEG war.
2. Ist die festgesetzte Vergütung von insgesamt DM 54.802,80 in etwa vierfach so hoch wie ein angemessenen Betrag nach § 9 Abs. 1 ArbEG, dann ist die festgesetzte Vergütung deutlich zu hoch ausgefallen und insofern wegen erheblicher Unbilligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ArbEG überprüfbar.
3. Angesichts des nach der Rechtsprechung auch für Fälle des § 23 Abs. 1 ArbEG entsprechend anwendbaren Rückzahlungsverbots des § 12 Abs. 6 Satz 2 ArbEG stellt sich eine Überzahlung von Vergütung als Vorauszahlung auf die künftigen Vergütungsbeträge dar, die anhand der zukünftig erfolgenden Patentbenutzung zu ermitteln sind.
4. Aus dem Monopolprinzip ergibt sich, dass Arbeitnehmererfindervergütung bezüglich der betreffenden Dienstleistung nicht an Personen gezahlt werden kann, die an der Erfindung nicht beteiligt waren. Ein von dem Arbeitgeber vorgenommener Abzug von

10% der für die Erfinder ermittelten Erfindervergütung zugunsten der mit anderen Komponenten befassten Elektronik-Entwickler ist nach dem Arbeitnehmererfindergesetz unzulässig.